

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2666/84 DES RATES

vom 18. September 1984

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 320/84⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2305/84⁽³⁾, sind für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft die vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen für 1984, der für die Gemeinschaft vorläufig verfügbare Anteil daran, die Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die Fangbedingungen für die zulässigen Gesamtfangmengen festgelegt worden.

Ein wissenschaftliches Gutachten, das für das Jahr 1984 erstattet wurde, empfiehlt, die gesamtzulässigen Fänge von Sprotten in der Nordsee so stark wie möglich zu vermindern.

Die tatsächlichen Sprottenfänge lagen im Jahr 1983 in der Nordsee unter den zulässigen Fängen; es ist daher gerechtfertigt, den TAC entsprechend dem wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits getätigten Fänge sowie der Abkommen mit Drittländern zu vermindern.

Um eine wirksame Bewirtschaftung zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Anteil der Gemeinschaft an dem geänderten TAC auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, und zwar für den Zeitraum, der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beginnt.

Im Hinblick auf das neueste wissenschaftliche Gutachten kann der TAC für den Heringsbestand von Clyde erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 320/84 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I werden die Angaben für Sprotte im ICES-Bereich II a (EG-Zone) und im ICES-Teilbereich IV sowie die Angaben für Hering im ICES-Bereich VI a (Clyde-Bestand) durch die Angaben im Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. In Anhang II werden die Angaben für Sprotte im ICES-Bereich II a (EG-Zone) und im ICES-Teilbereich IV sowie die Angaben für Hering im ICES-Bereich VI a (Clyde-Bestand) durch die Angaben im Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 9. 8. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DEASY

ANHANG I

Art	ICES/NAFO-Bereich	TAC 1984 (in Tonnen)	Anteile der Gemeinschaft (in Tonnen)
Sprotte	II a (EG-Zone), IV	130 000 (e)	100 000 (e)
Hering	VI a (Clyde-Bestand) ⁽¹⁾	3 000 (*)	3 000

(e) Nicht eingeschlossen sind die Mengen, die vom 1. Januar 1984 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gefangen worden sind.

ANHANG II

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1984 in Tonnen
Art	Geographisches Gebiet	ICES/NAFO-Bereich		
Sprotte	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV	Belgien	1 000 (*)
			Dänemark	63 000 (*)
			Deutschland	2 500 (*)
			Griechenland	
			Frankreich	1 000 (*)
			Irland	(*)
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	1 500 (*)
			Vereinigtes Königreich	31 000 (*)
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	100 000 (*)
Hering	Westlich Schottlands (Clyde-Bestand)	VI a Clyde-Bestand (*)	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Vereinigtes Königreich	3 000
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	3 000

(¹) a) Ad-hoc-Lösung für 1984.

b) Nicht eingeschlossen sind die Mengen, die vom 1. Januar 1984 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gefangen worden sind.